

M u s t e r

Kooperationsvereinbarung

**zwischen Akteuren* des Naturschutzes mit Akteuren des Agrar- und/oder
Forstsektors bzw. der Wasserwirtschaft**

**zur Zusammenarbeit nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Netzwerken und Kooperationen zur Landschaftspflege im
Land Niedersachsen und in der Freien Hansestadt Bremen in der ELER
Förderperiode 2023 - 2027 (Richtlinie Netzwerke und Kooperationen – RL NuK)
RdErl. d. MU v. 23.08.2023, VORIS 28100**

Zwischen

(Name des verantwortlichen Projektkoordinators; ggf. Antragsteller*)*

und

(Name des Mitglieds, verantwortlicher Ansprechpartner)*

und

(Name des Mitglieds, verantwortlicher Ansprechpartner)

und

(ggf. weitere Mitglieder)

wird zur Zusammenarbeit folgendes vereinbart:

1. Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist die Zusammenarbeit bei der Durchführung des gemeinsamen Projekts gemäß Antrag vom *(Datum)* mit dem Titel:

(Titel des Projekts)

2. Koordination und Vertretung

2.1 Zur Koordination und Steuerung der Durchführung dieser Vereinbarung sowie zur frühzeitigen Erkennung, Vermeidung und Lösung von Problemen übernimmt der nachfolgend genannte Partner* die Projektkoordination:

(Name, Anschrift)

* „Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Kooperationsvereinbarung das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.“

- 2.2 Keiner der Partner ist berechtigt, einen anderen rechtsgeschäftlich zu vertreten oder für andere Partner rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes geregelt ist.
- 2.3 Abweichend von Ziffer 2.2 vertritt der Projektkoordinator die Kooperation in sämtlichen das Projekt betreffenden Fragen nach außen, insbesondere gegenüber der Bewilligungsstelle.

3. Aufgaben des Projektkoordinators

Der Projektkoordinator hat insbesondere die Aufgabe:

- den Antrag auf Zuwendung im Rahmen der ELER Maßnahme NuK zu stellen,
- die Arbeiten der Partner sachlich und zeitlich zu koordinieren,
- die EU- und landesrechtlich vorgeschriebenen Berichts – und Veröffentlichungspflichten einzuhalten und die ordnungsgemäße finanzielle Abwicklung des Projekts im Rahmen einer projektbezogenen Buchführung sicherzustellen,
- Rechnungen und Zahlungsnachweise für tatsächlich geleistete Aufwendungen im Rahmen des Projekts von den Partnern anzufordern und auf dieser Grundlage Anträge auf Auszahlung der Zuwendung an die Bewilligungsbehörde zu stellen und diese an die Partner weiterzuleiten,
- alle notwendigen Informationen und Dokumente, die zur Umsetzung des Projekts notwendig sind, an die Partner weiterzuleiten.

4. Aufgaben der anderen Projektpartner

- 4.1 Die Partner verpflichten sich, die zur Umsetzung des Projekts festgelegten Arbeitsschritte bzw. Arbeitspakete im vorgesehenen Zeitrahmen durchzuführen. Keiner der Vertragspartner ist berechtigt, über den in den Arbeitspaketen festgelegten Rahmen hinaus Dritte ohne Zustimmung der anderen Vertragspartner mit der Durchführung von Teilaufgaben zu beauftragen. Im Übrigen ist jeder Partner für die Durchführung der von ihm übernommenen Arbeitspakete im Rahmen der Projektumsetzung im Verhältnis zueinander verantwortlich.
- 4.2 Die Partner teilen dem Projektkoordinator jeweils einen verantwortlichen Ansprechpartner für die Umsetzung des Projekts mit.
- 4.3 Die Partner verpflichten sich, dem Projektkoordinator alle für die ordnungsgemäße Umsetzung des Projekts notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 4.4 Über notwendige und begründete Abweichungen von den festgelegten Arbeitspaketen sowie vom Zeitplan informieren die Partner unverzüglich den Projektkoordinator und dieser die Bewilligungsstelle.

4.5 Die Partner tauschen untereinander alle Informationen, die zur Durchführung des Projekts notwendig sind, aus.

4.6 Die Partner verpflichten sich, die im Rahmen der Projektumsetzung anfallenden Rechnungen und Zahlungsnachweise auf Anforderung des Projektkoordinators zu übermitteln. Die Partner haften für die Ordnungsmäßigkeit der von Ihnen vorgelegten Rechnungen und Zahlungsnachweise gegenüber dem Projektkoordinator. Sie verpflichten sich insbesondere nur Rechnungen und Zahlungsnachweise über tatsächlich entstandene Ausgaben im Rahmen der Projektumsetzung einzureichen.

5. Rechte am Ergebnis/Schutzrechte (fakultativ)

5.1 Als Arbeitsergebnisse werden alle Ergebnisse einschließlich der erstellten Berichte und Unterlagen bezeichnet, die von den Partnern bei Durchführung ihrer Arbeit im Rahmen des Projekts erzielt werden (z. B. Know-how, urheberrechtliche geschützte Ergebnisse, Software).

5.2 Arbeitsergebnisse, an denen ausschließlich ein Partner beteiligt ist, gehören diesem.

5.3 Arbeitsergebnisse, an denen mehrere Partner beteiligt sind, gehören diesen gemeinsam.

5.4 Die Partner sind zur Veröffentlichung von Ergebnissen über den eigenen Arbeitsanteil berechtigt. Veröffentlichungen über das gesamte Projekt bzw. über Arbeitsbereiche der anderen Kooperationspartner bedürfen der vorhergehenden Abstimmung.

6. Dauer der Kooperationsvereinbarung/Kündigung

6.1 Diese Kooperationsvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung aller am Projekt beteiligten Partner in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn die für das Projekt beantragten Zuwendungen versagt werden.

6.2 Die Vereinbarung gilt für die Laufzeit des Projekts, die im Zuwendungsbescheid festgelegt wird; sie endet jedoch nicht bevor die Bewilligungsbehörde den Abschlussbericht für das Projekt akzeptiert hat.

6.3 Die Partner verpflichten sich, die Partnerschaft nicht ohne wichtigen Grund zu verlassen.

6.4 Jeder Partner ist berechtigt mit einer Frist von drei Monaten seine Beteiligung an dem Projekt schriftlich zu kündigen, wenn die Mitarbeit im Rahmen des Projekts nachweislich unzumutbar geworden ist. Während der Kündigungsfrist bestehen seine Pflichten aus dieser Kooperationsvereinbarung weiter.

6.5 Im Falle eines Ausscheidens eines Partners beschränken sich seine Nutzungsrechte entsprechend Ziffer 4 auf die von ihm selbst erbrachten Arbeitsergebnisse. Zur Nutzung oder Weitergabe anderer Informationen und Ergebnisse aus dem Projekt ist er nicht berechtigt.

6.6 Die Partner können im Falle, dass vorzeitig feststeht, dass die Ziele und erwarteten Ergebnisse des Projekts nicht erreichbar sind, einvernehmlich den Abbruch des Projekts beschließen. Der Beschluss mit Begründung ist der Bewilligungsbehörde unverzüglich durch den Projektkoordinator mitzuteilen.

6.7 Reicht der Regelungsgehalt einzelner Vorschriften dieser Vereinbarung über die Vertragslaufzeit hinaus, bleiben diese Vorschriften insoweit auch nach Ende der Vertragslaufzeit wirksam.

7. Gewährleistung und Haftung

7.1 Die Partner werden die von Ihnen im Rahmen des Projekts übernommenen Arbeitspakete sachgemäß und nach bestem Wissen unter Berücksichtigung des Standes von Wissenschaft und Technik ausführen.

7.2 Ansprüche der Partner gegeneinander auf Ersatz von Schäden sind ausgeschlossen soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Das gilt auch für mittelbare Schäden. Bei Ansprüchen Dritter haftet der betroffene Partner im Rahmen der von ihm erbrachten Arbeiten allein. Die Haftung für Personenschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

8. Prüfungsrechte Dritter

Die Partner verpflichten sich, den zuständigen Behörden von Land, Bund und EU, den entsprechenden Rechnungshöfen und ihren Beauftragten im Rahmen ihrer Befugnisse das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie der Betriebsflächen während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke, Datenträger, Karten und sonstige Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Bei automatisiert geführten Aufzeichnungen verpflichten sich die Partner, auf eigene Kosten die erforderlichen Ausdrucke zu erstellen, soweit die zuständigen Stellen dieses verlangen.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Partner werden die unwirksame Regelung durch eine wirksame Regelung ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am besten entspricht.

9.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Kooperationsvereinbarung bedürfen der Schriftform.

9.3 Die Rechte des Zuwendungsgebers bleiben von dieser Vereinbarung unberührt und gehen dieser vor. Verpflichtungen der Partner gegenüber dem Zuwendungsgeber und dem Zuwendungsbescheid bleiben von dieser Vereinbarung ebenfalls unberührt und gehen dieser vor.

9.4 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist

(Ort)

Name, Datum, Unterschrift

Name, Datum, Unterschrift

Name, Datum, Unterschrift

(ggf. erweitern)